

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG)

VUP-Stellungnahme

Vorbemerkungen

Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP) begrüßt das Gesetzesvorhaben. Mit der Änderung in §7 soll der **Weg frei gemacht** werden für die so genannte **Entfristung der Akkreditierung**, welche die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) vor dem Hintergrund laufender juristischer Verfahren sowie in Zusammenhang mit der Implementierung eines neuen Überwachungsregimes bereits seit längerem angekündigt hat.

Notwendig dafür ist aber auch und vor allem die **Vorlage und Inkraftsetzung einer neuen Gebührenordnung für die DAkKS noch vor dem Ende der Legislaturperiode**. Diesbezüglich – und auch mit Verweis auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Fachaufsicht auf das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die dort zu einem kalkulatorischen Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.500 € führt - mahnt der VUP bereits heute, dass die **absehbare „Vergebührung“ der Fachaufsicht zu keiner Kostensteigerung für Konformitätsbewertungsstellen (KBS) führen** darf. Die neue Gebührenordnung für die DAkKS muss vielmehr sicherstellen, dass allem voran für kleine und mittelständische KBS Kostenentlastungen entstehen.

Im Detail:

Artikel 1, Nr. 2: Änderung des AkkStelleG in §7 (1): neuer Satz 2

Entwurfsformulierung:

„Die Akkreditierungsstelle kann die Erbringung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von Amts wegen zu erbringen ist.“

Änderungsvorschlag: Zusätzlicher, neuer Satz 3 wird angefügt:

Die Akkreditierungsstelle legt der Konformitätsbewertungsstelle als Basis für Zahlungen eine Planung ihrer Akkreditierungstätigkeiten und transparente Abschätzung der durch diese voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen vor (Kostenvoranschlag).

Begründung:

Die Akkreditierungsstelle sollte ihren Kunden obligatorisch eine (vorläufig verbindliche) Begutachtungsplanung und Kostenschätzung (allen voran bei Vorschusszahlungen) für ihre Akkreditierungstätigkeiten vorlegen. Andere europäische Akkreditierungsstellen tun dies. Für die Konformitätsbewertungsstellen erhöhen sich somit Transparenz und Kalkulierbarkeit für ihre unternehmerischen Entscheidungen.